

# UMSATZSTEUER

aktuell

## Salzburger Bildungstage

November 2019

### *Inhaltsverzeichnis:*

Neuerungen ab 1.1.2020 - Überblick.....	1
Konsignationslager .....	2
Innergemeinschaftliche Lieferung .....	5
Formelle Nachweise .....	7
Reihengeschäfte.....	9
Kleinunternehmerbefreiung.....	18
Vorsteuerabzug für E-Krafträder .....	19
Digitalsteuerpaket.....	20
Reiseleistungen und Margenbesteuerung.....	21
Vorsteuerabzug und EuGH .....	25
Vermietung und Gesamtrechtsnachfolge.....	29

Zusammengestellt von HR Mag. Gerhard Kollmann, Stand: November 2019

[www.gerh-kollmann.at](http://www.gerh-kollmann.at)

Nur für Schulungszwecke, ohne Gewähr

# UMSATZSTEUER

## aktuell

Stand: November 2019

Mag. Gerhard Kollmann

### USt: Neuerungen ab 1.1.2020

#### EU-weit („Quick fixes“)

- Konsignationslager neu: ig. Lieferung bei Entnahme durch Kunden
- Inngemeinschaftliche Lieferung: gültige UID und ZM als materiellrechtliche Voraussetzung für Steuerfreiheit (nur bei gutem Glauben sanierbar)
- Reihengeschäfte neu: bewegte Lieferung durch Zwischenerwerber

#### Österreich (StRefG 2020, BGBl I Nr. 103/2019):

- Kleinunternehmergrenze € 35.000,-
- Vorsteuerabzug auch für E-Krafträder (einschl. E-Bikes)
- Begünstigter Steuersatz für E-Books (auch Online-Zeitungen)
- Übertragung L+F Betrieb nicht mehr steuerbar
  - L+F: keine Inkrafttretensbestimmung, d.h. ab Verlautbarung (29.10.2019)

## Konsignationslager - bis 31.12.2019

### Definition:

- ✚ Unternehmer unterhält Lager bei Abnehmer
- ✚ Abnehmer entnimmt bei Bedarf Waren
- ✚ Bis dahin bleibt Lieferant Eigentümer

### Rechtsfolge allgemein:

- ✚ Versendung / Beförderung ins Lager  
in anderen EU-Staat = ig. Verbringen
- ✚ Entnahme aus Lager = steuerpflichtige Lieferung
- ✚ Lager in Ö und Lieferant ausl. Unternehmer:  
Haftung gem. § 27 Abs. 4 UStG

## Konsignationslager - bis 31.12.2019

### Verwaltungspraxis in div. anderen EU-Staaten:

- ✚ BE, FI, IR, NL, GB, FR, IT
- ✚ kein ig. Verbringen, bei Entnahme ig. Lieferung

### Erleichterung lt. Rz 3603 UStR:

Ö → EU:

- ✚ ig. Lieferung bei Entnahme aus Lager
- ✚ parallel zur Erwerbsbesteuerung im anderen EU-Staat
- ✚ Voraussetzungen:
  - a) schriftl. Mitteilung an ö. FA unter Beschreibung der Regelung im anderen EU-Staat
  - b) Aufzeichnungen einschließlich Lagerbestand

## Konsignationslager - bis 31.12.2019

### Erleichterung lt. Rz 3603 UStR:

EU → Ö (nur, wenn Lager einem einzigen Abnehmer zur Verfügung steht):

- ✚ ig. Erwerb beim Abnehmer erst bei Entnahme aus Lager
- ✚ entspr. Behandlung durch Lieferer in anderem EU-Staat
- ✚ Frist: wie anderer EU-Staat, max. 6 Monate
- ✚ Nach 6 Monaten zwingend ig. Erwerb des ausl. EU-Unternehmers, folgende Lieferung stpfl. (Haftung)
- ✚ Voraussetzungen für Erleichterung:
  - a) Mitteilung des ausl. Unt. an österr. FA (zuständig für USt des Abnehmers)
  - b) Aufzeichnungen einschließlich Lagerbestand

## Konsignationslager - bis 31.12.2019

### Österreich / Deutschland (bisher):

- ✚ Keine abweichende Verwaltungspraxis / Rechtslage in D
- ✚ Erleichterung gem. Rz 3603 UStR daher nicht anwendbar
- ✚ Befüllen des Lagers = ig. Verbringen
- ✚ Entnahme = ruhende Lieferung (stpfl., in Ö Haftung)

### Deutschland (neue Judikatur):

- ✚ BFH vom 20.10.2016, V R 31/15
- ✚ BFH vom 16.11.2016, V R 1/16
- ✚ Lieferung über ein Konsignationslager kann unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor Entnahme als direkte (ig.) Lieferung an Abnehmer qualifiziert werden

































































